



Geschäftsordnung

für Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen

§ 3 Aufgaben von Versammlungen

- (1) Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe, die Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen, den neuen Vorstand, die Mitglieder des Schlichtungs- und Ehrenrates und die Kassenprüfer zu wählen, den Jugendwart, sowie den Besitzer der Jugendgruppe im Schlichtungs- und Ehrenrat zu bestätigen, den Haushaltsplan und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit zu beraten und festzulegen
- (2) Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über Anregungen der Mitglieder und des Vorstandes bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen und Entscheidungen gem. § 11 der Satzung zu treffen. Das trifft insbesondere bei Satzungsänderungen zu
- (3) Die Mitgliederversammlungen dienen zu den Aussprachen und sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben geben. Beschlüsse können auf den Mitgliederversammlungen nicht gefasst werden. Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden, sowie die Rundschreiben und Empfehlungen der Verbände bekannt zu geben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Jahreshauptversammlungen und alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich
- (2) Mitglieder haben nur Zutritt zum Versammlungsraum, wenn sie sich in die Teilnehmerliste eintragen haben und ihre Mitgliedschaft anhand der aktuellen Mitgliederliste bestätigt wird
- (3) Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme

§ 5 Einberufung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu ihr sind von dem Vorsitzenden alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden durch:
 - a) den 1. Vorsitzenden
 - b) den Gesamtvorstand
 - c) Der Gesamtvorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.
 - d) Die Mitglieder sind zu der außerordentlichen Hauptversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen
 - e) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zweimal jährlich durchzuführen und werden durch den Veranstaltungskalender, der mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung an jedes Mitglied versendet wird, angekündigt

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Alle Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Bei Jahreshauptversammlungen ist vor der Abstimmung über einen Beschlussantrag die Beschlussfähigkeit der Versammlung erneut fest zu stellen. Gefasste Beschlüsse werden wirksam am 1. Januar des folgenden Jahres
- (3) Eine Beschlussfassung über mündliche Anträge in den Jahreshauptversammlungen ist nicht zulässig
- (4) Beschlüsse können auf den Mitgliederversammlungen nicht gefasst werden



§ 7 Versammlungsleitung

- (1) Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet und ist somit Versammlungsleiter.
- (3) Dem Versammlungsleiter oder Vorsitzenden obliegen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen
- (4) Dem Versammlungsleiter oder Vorsitzenden stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung

§ 8 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste
- (2) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Auf Antrag des Versammlungsleiters kann die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Redebeiträge zeitlich begrenzt werden oder dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ungeachtet bestehender Wortmeldungen beendet wird

§ 9 Anträge

- (1) Die Jahreshauptversammlungen beschließen über Anträge der Vereinsmitglieder, die mindestens 14 Tage vor den Versammlungen dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen müssen
- (2) Die Anträge werden durch den Vorstand in der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind zuzulassen
- (4) Anträge auf Entlastung der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung einzeln der Reihe nach

§ 10 Verfahrensanträge

Verfahrensanträge sind vor und während einer Jahreshauptversammlung jederzeit zulässig. Dies gilt insbesondere für einen der folgenden Anträge:

- a) Antrag, einen Tagesordnungspunkt in zwei Einzelpunkte aufzuspalten,
- b) Antrag, zwei Tagesordnungspunkte miteinander zu verbinden,
- c) Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- d) Antrag, die Redezeit zu begrenzen,
- e) Antrag, die Diskussion über einen Beschlussgegenstand zu schließen und
- f) Antrag, einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen

§ 11 Abstimmungen

- (1) Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung
- (2) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die nicht der Jugendgruppe angehören
- (3) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Vereinsmitglieder
- (4) Eine namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird
- (5) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden
- (2) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (3) Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden
- (4) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht
- (5) Neuwahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung einzeln der Reihe nach
- (6) Wiederwahl ist zulässig



- (7) Auf der Jahreshauptversammlung werden die Vorstandsmitglieder in den Jahren gewählt, die mit einer ungeraden Zahl enden. Das sind:
- der 1. Vorsitzende
 - der Schrift- und Pressewart
 - der Referent Angeln und Casting
 - der Referent Jugend, wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt

Auf der Jahreshauptversammlung werden die Vorstandsmitglieder in den Jahren gewählt, die mit einer geraden Zahl enden. Das sind:

- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Referent für Gewässerangelegenheiten und
- der Referent für Umwelt- und Naturschutz

Die Mitglieder des Schlichtungs- und Ehrenrates:

- Obmann
- Stellvertreter
- 3 Beisitzer
- 2 stellvertretende Beisitzer

sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre wählbar.

Die Wahl kann nach den Vorschlägen on Block durchgeführt werden.

§ 12 Versammlungsprotokolle

- (1) Die Satzung schreibt vor, über jede Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ein Protokoll zu führen. In Ergänzung dieser Satzungsbestimmung hat es sich um ein Ergebnisprotokoll zu handeln, das zumindest Folgendes zu enthalten hat:
- a) Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung
 - b) namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - c) Zahl der persönlich erschienen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder
 - d) Feststellung darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde Feststellung darüber, ob die Versammlung beschlussfähig ist
 - e) Tagesordnung
 - f) Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit den Namen der Antragsteller
 - g) Art der Abstimmung
 - h) Abstimmungsergebnisse
 - i) Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - j) Bei Wahlen: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes
- 2) Die Versammlungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen
- 3) Das unterzeichnete Protokoll liegt spätestens 3 Monate nach der JHV jedem Vereinsmitglied in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereit (Beschluss JHV vom 14.03.2014)

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Über Änderungen in der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 1.1.2019 in Kraft.